

# **Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung der Gemeinde Teichland/Gatojce (Einwohnerbeteiligungssatzung)**

Aufgrund der §§ 3 und 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286) und § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Teichland/Gatojce, in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung Teichland/Gatojce in ihrer Sitzung am 23.02.2021 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Teichland/Gatojce (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Für die in § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Teichland/Gatojce aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

## **§ 2 Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung**

(1) In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (**Einwohnerschaft**), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder **die Amtsdirektorin/den Amtsdirektor bzw. die Amtsleiterin/den Amtsleiter** zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

(2) Die Einwohnerfragestunde soll 40 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen fünf Minuten nicht überschreiten.

(3) Die Beantwortung einer Frage erfolgt in der Regel mündlich in der Sitzung durch **die Vorsitzende/den Vorsitzenden** der Gemeindevertretung/**Bürgermeisterin/Bürgermeister oder der Amtsdirektorin/den Amtsdirektor** bzw. **Amtsleiterin/Amtsleiter**. Kann eine Frage in der Sitzung nicht mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen. Besteht zu Fragen/Themen weiterer Klärungs- oder Diskussionsbedarf, so ist darüber in einer der nächsten Sitzungen der Gemeindevertretung zu beraten.

## **§ 3 Einwohnerversammlung**

(1) Wichtige Angelegenheiten der Gemeinde sollen mit **der Einwohnerschaft** erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde Teichland/Gatojce durchgeführt werden.

(2) **Die Amtsdirektorin/Der Amtsdirektor** beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. **Die Amtsdirektorin/Der Amtsdirektor** oder eine von diesem beauftragte Person, in der Regel **die ehrenamtliche Bürgermeisterin/der ehrenamtliche Bürgermeister**, leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht.

(3) Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Anträge und Ergebnisse von Abstimmungen sowie wesentliche Anfragen und Hinweise an die Gemeindevertretung und

das Amt sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist von **der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister** zu unterzeichnen und **der Amtsdirektorin/dem Amtsdirektor** und der Gemeindevertretung zuzuleiten.

(4) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt **ist die Einwohnerschaft** ~~sind alle Einwohner~~. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der **Einwohnerschaft** der Gemeinde unterschrieben sein.

#### **§ 4 Einwohnerbefragungen**

**alt:**

~~(1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dass in wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde Teichland, die alle Einwohner der Gemeinde gleichermaßen betreffen, eine Einwohnerbefragung durchgeführt wird. Die Einwohnerbefragung erfolgt schriftlich. Sie muss in den Sachstand einführen und eine bestimmte Frage enthalten. Die Antwort erfolgt auf einem amtlichen Vordruck durch Ankreuzen des mit JA oder NEIN gekennzeichneten Kästchens, und zwar durch Rückantwortbrief oder durch Abgabe der Erklärung in den dafür benannten Stellen. Nicht berücksichtigt werden Antworten, wenn~~

- ~~— kein amtlicher Vordruck verwendet wird,~~
- ~~— der Vordruck mit anderen Kennzeichnungen versehen ist,~~
- ~~— die Antwort nicht eigenhändig unterschrieben ist,~~
- ~~— die Antwort nicht zweifelsfrei erkennbar ist.~~

~~Der Zeitraum der Einwohnerbefragung ist festzulegen. Er soll nicht in Verbindung zu allgemeinen politischen Wahlen oder Abstimmungen stehen.~~

~~(2) Die Einwohnerbefragung und das Ergebnis werden gemäß Hauptsatzung § 9 Abs. 2 öffentlich bekannt gemacht. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung ist nicht bindend. Es soll in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung behandelt werden. Eine Einwohnerbefragung über Gegenstände des § 15 Abs. 3 BbgKVerf ist unzulässig.~~

**neu:**

(1) Die Gemeindevertretung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerschaft der gesamten Gemeinde oder einzelner Teile beschließen.

(2) Teilnahmeberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzugebenden Varianten.

(4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Gemeindevertretung jeweils durch gesonderten Durchführungsbeschluss bestimmt und in der in § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes, der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung und § 15 Abs. 4 Satz 2 bis 5 BbgKVerf in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen.

(5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt der Wahlleiterin/dem Wahlleiter.

#### **§ 5 Ortsbegehungen**

(1) Die Ortsbegehung ist eine ortsteilbezogene, öffentliche Form der Einwohnerbeteiligung. Zu den Ortsbegehungen werden bestimmte Örtlichkeiten (Gebäude, öffentliche Einrichtungen,

Anlagen Straßen o. ä.) des Ortsteils aufgesucht, um die die Örtlichkeit betreffenden Angelegenheiten zu erörtern. Die Ortsbegehung endet mit der zusammenfassenden Darstellung des Ergebnisses durch **die ehrenamtliche Bürgermeisterin/den ehrenamtlichen Bürgermeister oder die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher**.

(2) Jeder Einwohner des Ortsteils kann an der Ortsbegehung teilnehmen. Er kann im Vorfeld oder zum Zeitpunkt der Ortsbegehung Vorschläge zum Aufsuchen bestimmter Örtlichkeiten unterbreiten. Die Vorschläge sind zu begründen. Über die Aufnahme von Vorschlägen in den Besichtigungsplan, die erst zu Beginn oder während der Ortsbegehung gestellt werden, entscheidet **die ehrenamtliche Bürgermeisterin/der ehrenamtliche Bürgermeister oder die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher**.

(3) Die Gemeindevertretung legt den Termin für die Ortsbegehung fest. Zeit, Ort des Beginns und der vorläufige Besichtigungsplan werden in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde bzw. des Ortsteils gemäß Hauptsatzung § 9 Abs. 4 öffentlich bekannt gemacht.

## **§ 6 Bürgermeistersprechstunde**

**Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister führt einmal monatlich im Wechsel der Ortsteile** ~~einmal monatlich in jedem Ortsteil~~ eine Bürgermeistersprechstunde durch. Die Einwohnerschaft der Gemeinde hat damit regelmäßig die Möglichkeit, in der Sprechstunde Fragen und Anregungen zu Angelegenheiten der Gemeinde an die **Bürgermeisterin/den Bürgermeister** heranzutragen und Auskunft zu erhalten.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Einwohnerbeteiligungssatzung, beschlossen am **10.03.2015**, außer Kraft.

Peitz/**Picnjo**, den

Elvira Hölzner  
Amtsdirektorin